

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	06.12.2021
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	13.12.2021

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Mayen-Koblenz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Sachlage:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Mayen Koblenz. Gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung (GemO) haben die Landkreise die Abfallentsorgungseinrichtungen bei unmittelbarer Aufgabenerfüllung nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten. Da die Einrichtung „Abfallentsorgung“ auf Beschluss des Kreistages seit dem 01.01.1988 in eigenbetriebsähnlicher Form geführt wird, finden die Vorschriften des 2. Abschnitts der EigAnVO Anwendung.

Nach § 27 Abs. 2 EigAnVO sind der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht dem Kreistag vorzulegen. Die Prüfung gemäß § 89 Abs. 1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, wurde als Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2020 bestellt. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Nach der bis 2013 anzuwendenden Bilanzierungsart würde die Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss 2020 einen Fehlbetrag in Höhe von 2.072.987,32 Euro ausweisen. Dieser bewirkt, dass die in Vorjahren erwirtschafteten und vorhandenen Gebührenüberschüsse in der gegenwärtigen Gebührenkalkulationsperiode 2019 - 2021 teilweise abgebaut werden, damit aktuelle Kostensteigerungen zu keiner Gebührenerhöhungen führten.

Ab dem Berichtsjahr 2014 veränderten die neuen Regelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) das ursprüngliche Bilanzbild. Demnach sind Überschüsse gegen die Umsatzerlöse bzw. Fehlbeträge als sonstige betriebliche Erträge zu buchen, so dass in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Saldierung ein ausgeglichenes Betriebsergebnis vorliegt.

Des Weiteren hat sich beim BilMoG auch die Darstellung der Kostenausgleichsrücklage (Rücklage aus Vorjahren zum Ausgleich von Kostenabweichungen) ergeben. Die Rücklage

wird nicht wie bisher unter „Eigenkapital“, sondern unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ aufgeführt, da es sich hierbei nach dem Kommunalabgabengesetz um eine Rückzahlungsverpflichtung an den Gebührenzahler handelt. Diese Rückzahlungsverpflichtung wurde jedoch wie erwähnt in die Gebührenkalkulationsperiode 2019 – 2021 zweckgebunden eingerechnet.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 im Entwurf, testiert mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, liegt vor und ist auszugsweise (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang zum Bestätigungsvermerk, Lagebericht) als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt. Den vollständigen Bericht haben die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klima und Verkehr als auch die Fraktionsvorsitzenden erhalten.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

- siehe Sachlage -

Anlagen:

Anlage 1: Auszüge aus dem Jahresabschluss 2020